

LIECHTENSTEINISCHER VERBAND DER  
UNTERNEHMENSBERATER LVU

---

**S T A T U T E N**

## **I. Charakterisierung des Vereins**

### **1. Name und Sitz**

#### Art. 1

Unter dem Namen

„Liechtensteinischer Verband der Unternehmensberater LVU“,

im Weiteren dieser Statuten „LVU“ genannt, besteht ein im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragener Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. PGR.

Der Sitz des Vereins ist Vaduz/FL.

### **2. Zweck**

#### Art. 2

Der LVU macht sich zur Aufgabe:

- a) das Ansehen des Berufsstandes zu fördern,
- b) die Wahrung und Vertretung der materiellen Interessen der Mitglieder,
- c) die Pflege des gegenseitigen Kontaktes der Mitglieder,
- d) die Förderung von Forschungsarbeiten und die fachliche Weiterentwicklung auf allen Gebieten der Unternehmensberatung,
- e) die Wahrung der Integrität und Neutralität in der Berufsausübung,
- f) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber und die Zusammenarbeit mit Behörden, Wirtschaftsverbänden, Hochschulen und verwandten Institutionen im In- und Ausland,
- g) die Förderung der beruflichen Qualifikation ihrer Mitglieder und deren Anerkennung als qualifizierte Beratungsfirmen,
- h) die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit für den Verband und seine Mitglieder,
- i) die Führung eines autorisierten Mitgliederregisters mit den jeweiligen Tätigkeitsbereichen der Mitglieder.

Der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes ist ausgeschlossen.

Wird in diesen Statuten eine bestimmte Person oder ein bestimmter Personenkreis in männlicher Form umschrieben, so enthält dies auch die weibliche und umgekehrt.

## **II. Finanzen**

### **1. Finanzielle Mittel**

#### Art. 3

Die Vereinstätigkeit wird insbesondere finanziert durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Erlöse aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen;
- c) Zuwendungen von Dritten;

### **2. Verwaltung des Vereinsvermögens**

#### Art. 4

Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist verantwortlich für das Inkasso der Jahresbeiträge und die Jahresrechnung.

### **3. Haftung**

#### Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

## **III. Organisation**

### **1. Organe**

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) allenfalls Kommissionen und Delegierte, entsprechend den Beschlüssen und Reglementen der Mitgliederversammlung.

## 2. Mitgliederversammlung

### a) Allgemeines

#### Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich bis zum 30. Juni stattfinden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn entweder ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularweg stattfinden. Die Fristen für die Zustellung der Entscheidungsunterlagen richten sich nach Artikel 8.

### b) Einberufung

#### Art. 8

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten des Vorstands rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann. Nur Anträge von geringerer Bedeutung haben nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste aufzuscheinen (Varia).

### c) Beschlussfähigkeit

#### Art. 9

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erfordert die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Im Falle der Nicht-Beschlussfähigkeit ist baldigst, spätestens nach Ablauf einer Woche, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unbeschadet der Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Stellvertretung ist nur durch andere Vereinsmitglieder und mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere vertreten.

#### d) Beschlussfassung

##### Art. 10

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen relativen Stimmenmehr, sofern es in diesen Statuten im Einzelfall nicht anders bestimmt ist.

#### e) Zuständigkeit

##### Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgendes zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung weiterer Berichte;
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle, allfälliger Kommissionen sowie allfälliger Delegierter;
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- g) Bestellung von Kommissionen und von Delegierten;
- h) Genehmigung des Jahresbudgets;
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- j) Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Abänderung der Statuten (Art. 23);
- l) Beschlussfassung über die Auflösung (Art. 24);
- m) Erlass von Reglementen;
- n) Beschlussfassung in richtungsweisenden Angelegenheiten über Antrag des Vorstandes. Ist die Beschlussfassung dringlich oder sind die Richtlinien für die Entscheidung in einem Reglement der Mitgliederversammlung enthalten, so entscheidet der Vorstand auch über solche Angelegenheiten.

#### f) Leitung

##### Art. 12

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.

Das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung führt der Aktuar.

### **3. Vorstand**

#### a) Allgemeines

##### Art. 13

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal zwei Mal zulässig.

Der Vorstand gibt sich ein Reglement, in welchem insbesondere die Organisation des Vorstands sowie die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Leitung der Vorstandssitzungen zu regeln ist.

#### b) Zuständigkeit

##### Art. 14

Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte zur Erreichung des Vereinszwecks. Insbesondere ist er für folgendes zuständig:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung und Aufsicht über das Vereinsvermögen im Rahmen des Jahresbudgets;
- d) Jährliches Erstellen einer Jahresrechnung jeweils per 31.12.;
- e) Planung und Vorbereitung des Jahresprogramms und Jahresbudgets.

Dem Vorstand kommen des Weiteren alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

### **4. Revisionsstelle**

##### Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal zwei Mal zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz, das Inventar, die Erfolgsrechnung sowie die sonstige Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit. Sie legt der Mitgliederversammlung diesbezüglich einen schriftlichen Bericht vor.

## 5. Geschäftsstelle

### Art. 16

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Sie muss zwingend in Liechtenstein domiziliert sein und über die vom Vorstand definierte Infrastruktur verfügen. Die konkreten Vereinbarungen werden in einem separaten Vertrag vom Vorstand geregelt. Die Geschäftsstelle verfügt über ein Pflichtenheft, das durch den Vorstand zu erstellen und genehmigen ist.

## 6. Kommissionen und Delegierte

### Art. 17

Die Mitgliederversammlung und auch der Vorstand können für besondere Zwecke Kommissionen und Delegierte bestellen bzw. ernennen. Die diesbezüglichen Aufgaben werden jeweils von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand schriftlich festgelegt.

## IV. Mitgliedschaft

### 1. Allgemeines

#### Art. 18

Der Verband umfasst natürliche Personen, die gewerbmässig als Wirtschafts- und Unternehmensberater für Unternehmen, Non-Profitorganisation und öffentliche Verwaltungen tätig sind und für diese Aufgaben der Gestaltung, Planung, Organisation und Führung lösen. Der Verband setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, aus Passiv- und Juniormitgliedern zusammen.

Die Mitglieder verpflichten sich auf folgende berufsethische Grundprinzipien:

- a) Sie nehmen nur solche Aufträge an, für die sie die nötigen Voraussetzungen zur gewissenhaften und qualifizierten Durchführung besitzen.
- b) Sie behandeln alle Informationen des Kunden vertraulich gemäss der Sorgfaltspflicht.
- c) Sie schaffen durch ihre Beratungstätigkeit die Voraussetzungen, dass der Auftraggeber sein Unternehmen unabhängig und mit dauerndem Erfolg führen kann. Es werden Ergebnisse im Sinne der Nachhaltigkeit angestrebt.
- d) Sie lehnen im Zusammenhang mit Mandaten die Entgegennahme von Provisionen oder sonstiger Vergünstigungen von Lieferanten des Auftraggebers sowie von Drittpersonen ab.

## 2. Ordentliche Mitglieder

### Art. 19

Als Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet, ob der Antragsteller den nachstehend genannten Aufnahmebedingungen entspricht.

Er unterrichtet den Antragsteller und die übrigen Mitglieder schriftlich über seinen Entscheid.

Ist ein Antragsteller oder ein Mitglied des Verbandes mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann er innerhalb von 14 Tagen eine Einsprache zuhanden der Mitgliederversammlung richten. Diese entscheidet endgültig.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Liechtensteinischen Verband der Unternehmensberater ist die Erfüllung folgender Aufnahmebedingungen:

1. Der Antragsteller muss in der Beratung von Unternehmen bzw. privaten und öffentlichen Institutionen und Verwaltungen tätig sein und dabei Aufgaben der Gestaltung, Planung, Organisation und Führung unter einer ganzheitlichen Betrachtungsweise bearbeiten.
2. Der Antragsteller muss den Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung mit Abschlussstufe Diplom einer Universität oder Fachhochschule oder einer qualifizierten Ausbildung im tertiären Bereich erbringen.
3. Der Antragsteller muss eine mindestens fünfjährige Beratertätigkeit oder Führungsfunktion in einem Unternehmen nachweisen.
4. Der Antragsteller muss zwei Referenzen vorlegen. Dies kann über den Nachweis von zwei Projekten, bei denen er selbständig Beratungen durchgeführt hat oder als Projektleiter tätig war, oder über die persönliche Empfehlung qualifizierter Referenzen erfolgen.
5. Der Antragsteller muss über einen ordentlichen Geschäftssitz im Fürstentum Liechtenstein verfügen.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

## 3. Passivmitglieder

### Art. 20

Als Passivmitglieder gelten natürliche Personen, die Interesse am Liechtensteiner Verband der Unternehmensberater LVU bekunden und entweder den Beruf des Unternehmensberaters nicht mehr aktiv ausüben.

Über Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **4. Juniormitglieder**

##### Art. 21

Als Juniormitglieder gelten natürliche Personen, welche Interesse am Liechtensteiner Verband der Unternehmensberater LVU bekunden aber die Kriterien für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Art. 19, Abs. 3 noch nicht erfüllen.

Über Aufnahme und Ausschluss von Juniormitgliedern entscheidet der Vorstand. Juniormitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **5. Beendigung**

##### Art. 22

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung eines Mitgliedes auf Jahresende,
- b) durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Verbandssatzungen missachtet oder in anderer Weise gegen die Interessen des Verbandes verstossen hat,
- c) durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn infolge eingetretener Änderungen der Verhältnisse die für die Mitgliedschaft geltenden Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen eine Einsprache gegen diesen Entscheid an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese entscheidet endgültig.

#### **V. Verschiedenes**

##### **1. Statutenänderungen**

##### Art. 23

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Statutenänderung in ihrem gesamten Wortlaut auf dem Traktandum aufzuscheinen.

## 2. Auflösung

### Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Verein ist immer weiterzuführen, wenn sich mindestens zehn Mitglieder für die Weiterführung aussprechen.

Im Falle der Auflösung ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss in dem Sinne zu verwenden, der dem Vereinszweck am ehesten entspricht. Eine treuhänderische Verwaltung zur Überlassung an eine Nachfolgeinstitution ist zulässig. Wird keine andere Regelung getroffen, ist das Vermögen samt Inventar der Gemeinde, in welcher der Verein seinen Sitz hat, zur Aufbewahrung zu übergeben. Die entsprechende Gemeinde hat dieses einem sich später neu bildenden Verein mit gleichen Zielen zur Benützung auszuhändigen.

Vaduz, den 19. April 2005

**Genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. April 2005 in Mauren:**

Boss, Claudio

Bucher, Hermann

Haas-Beck, Renate

Jansen, Norbert

Keel, Markus

Kemnitzer, Stefan

Knäple, Thomas

Seeske, Uwe

Wegelin, Hans-Peter

Wolf, Arno